

Dringlichkeitsantrag zur Beiratssitzung am 9.12.2013

Der Beirat Blumenthal möge beschließen:

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** wird gebeten, zu folgenden Punkten Stellung zu beziehen:

1.

Laut dem Bremer Landestraßengesetz (BremLStrG) § 41 (6) 8: „...dürfen Salze und salzhaltige Streumittel nur in geringen Mengen und nur bei Glatteis sowie zum Auftauen festgetretener Eis- und Schneesrückstände gestreut werden; bei Straßen, in denen Bäume stehen oder die auf anliegende begrünte oder baumbestandene Grundstücke entwässern, dürfen Salze oder salzhaltige Streumittel nicht verwendet werden.“

Wie wird sichergestellt, dass das Verbot von Streusalz gemäß BremLStrG § 41 (6) 8 durchgesetzt wird (durch Aufklärung, Kontrollen, Verkaufsbeschränkungen)?

2.

Wie wirkt sich der Salzeintrag in den Boden bzw. in das Grundwasser durch den Gebrauch von Streusalz auf das Blumenthaler Wasserschutzgebiet aus?

Es ist offensichtlich, dass viele Menschen nichts über die gesetzliche Einschränkung des Gebrauchs von Streusalz (siehe BremLStrG) und über Folgeschäden wissen, auch weil es überall in Supermärkten solches Salz zu kaufen gibt.

Der Beirat Blumenthal sieht den öffentlichen Umgang mit Streusalz als verbesserungswürdig an und fordert den Senator auf, sich des Themas zeitnah (vor Winterbeginn) anzunehmen.

Dennis Klingenberg, 8.12.2013